



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38670
Telefax: (43 01) 4000 99 38670
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-103/079/7440/2016-25
H. S.

Wien, 24.2.2017

Geschäftsabteilung: VGW-I

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch seine Richterin MMag. Ollram über die Beschwerde des Herrn H. S., Wien, vertreten durch RA, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Wien, SVA 4, Referat Waffen- und Veranstaltungsangelegenheiten, vom 29.4.2016, III-W-5384/AB/06, betreffend die Entziehung des Waffenpasses Nr. ... (Ausstellungsdatum: 17.1.2007) wegen Wegfall der Verlässlichkeit (§ 25 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Z 2 WaffG) nach Durchführung einer zweiteiligen mündlichen Verhandlung gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist gemäß Art. 133 Abs. 4 erster Satz B-VG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: BF) der im Spruchkopf genannte Waffenpass nach den zitierten Bestimmungen entzogen. Der Wegfall seiner waffenrechtlichen Verlässlichkeit wurde im Wesentlichen damit begründet, dass eine ihm von C. St. zur Aufbewahrung und allfälligen Veräußerung übergebene Schusswaffe der Kategorie B „im März 2015“ im Hotel Y. in Wien ... und zwar in einem versperrten Zimmersafe im

Hotelzimmer des J. P., vorgefunden und in Abwesenheit des BF sichergestellt worden sei. Außerhalb des Safes seien noch ein Klappmesser und ein Elektroschocker aus dem Besitz des BF vorgefunden worden. Die auf behördliche Anzeige wegen Verdacht eines Vergehens nach § 50 WaffG eingeleiteten Ermittlungen seien am 13.1.2016 von der Staatsanwaltschaft Wien eingestellt worden. Aufgrund des Zurücklassens der Faustfeuerwaffe im Safe eines nicht vom BF angemieteten Hotelzimmers und des Verlassens des Hotels sei anderen Personen der unbefugte Zugriff auf diese Waffe ermöglicht worden. Im Rahmen des behördlichen Parteiengehörs habe der BF keine Stellungnahme abgegeben.

Dagegen richtet sich die frist- und formgerecht eingebrachte Beschwerde mit dem Begehren, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben. Unter dem Titel der inhaltlichen Rechtswidrigkeit bringt der Beschwerdeführer unter auszugsweiser Zitierung einschlägiger Judikate des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) im Wesentlichen vor, § 8 Abs. 1 WaffG definiere die Beurteilung der Verlässlichkeit im Sinn einer Prognose über voraussichtliche zukünftige Verhaltensweisen der betroffenen Person. Einzufließen hätten deren gesamte Geisteshaltung und Sinnesart sowie konkrete Verhaltensweisen und Charaktereigenschaften, zumal es dabei um den „Ausdruck ihrer Wesenheit“, nicht aber um ein Werturteil über ein Tun und Lassen im Einzelfall gehe. Auch betreffe die Prognose nicht eine allgemeine Verlässlichkeit, sondern das künftige Verhalten in Bezug auf Waffen. Nicht jeder Verstoß gegen Waffenrecht, auch nicht eine problematische Verwahrung alleine, würden die Annahme der Unzuverlässigkeit rechtfertigen, sondern sei hinsichtlich der Umstände der Verwahrung, der Sorgfaltsanforderungen und des Ausmaßes eines allfälligen Verschuldens stets auf die konkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen. Aus den einschlägigen Rechtsvorschriften sei grundsätzlich auch kein generelles Erfordernis abzuleiten, als alleine wohnende Person eine Waffe zusätzlich zur Versperrung der Unterkunft zusätzlich durch ein ein- oder aufbruchssicheres Behältnis zu sichern. Bei einer Wohnung, zu der auch andere Personen Zutritt hätten, sei die Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwahrung nur dann nicht erfüllt, wenn die anderen Personen jederzeit und ohne ein Hindernis überwinden zu müssen zur Waffe Zugang hätten. Trotz des grundsätzlichen Erfordernisses, eine Waffe gegenüber einer im selben Haushalt lebenden Person versperrt zu verwahren, sei in Bezug auf Personen im privaten Nahebereich des Berechtigten

kein überspitzter Maßstab anzulegen. Aus den Bestimmungen der 2. WaffV ergebe sich auch die Zulässigkeit der Verwahrung einer Waffe in Räumen Dritter und sei die Verwahrung in einem aufbruchssicheren Behältnis, vor dem Zugriff unbefugter Mitbewohner sowie vor Zufallszugriffen rechtmäßig Anwesender ausreichend. Im konkreten Fall habe die Verwahrung der in Rede stehenden Schusswaffe im Hotelzimmersafe und ihre dadurch ausreichende Sicherung vor dem Zugriff anderer den gesetzlichen Voraussetzungen entsprochen. Nur der BF, der alleine den Safecode gekannt habe, habe Zutritt zu diesem Safe gehabt. Ein Hotelzimmer sei ebenso wie eine Mietwohnung ein gemieteter Wohnraum und daher ein ordnungsgemäßer Aufbewahrungsort. Auch sei nach § 25 Abs. 3 WaffG von einer Entziehung aufgrund einer nicht sicheren Verwahrung abzusehen, wenn das Verschulden des Berechtigten geringfügig und die Folgen unbedeutend seien und der ordnungsgemäße Zustand innerhalb einer behördlich festgesetzten Frist von nicht unter zwei Wochen hergestellt werde. Zu den näheren Umständen des Falles, insbesondere zu den letztgenannten Voraussetzungen, habe die belangte Behörde nähere Sachverhaltsermittlungen unterlassen.

Unter dem Titel der Mangelhaftigkeit des Verfahrens wird zunächst die Begründung des Bescheides dahingehend beanstandet, dass darin nicht dargelegt sei, welche spezifischen (Waffen betreffenden) Verhaltensweisen des BF die Behörde aufgrund des von ihr festgestellten Sachverhaltes befürchte. Das Ermittlungsverfahren sei insofern unzureichend geblieben, als die Behörde nicht von Amts wegen sämtliche für die gesetzliche Prognoseentscheidung erforderlichen Umstände ermittelt und festgestellt habe. Andernfalls hätte sich nämlich der entscheidungswesentliche Umstand ergeben, dass es nur aufgrund überraschender, für den BF bei Aufwendung der zumutbaren Sorgfalt nicht vorhersehbarer Umstände zur Öffnung des die Waffe beinhaltenden Safes gekommen sei, sodass ihn daran kein Verschulden treffe.

Zu den „konkreten Umständen“ wird (teilweise unter Wiederholung des bisherigen Vorbringens) näher ausgeführt, das betreffende Hotelzimmer sei im März 2015 von J. P., einem damaligen persönlichen Freund des BF, angemietet worden, und habe dieser es mit Einverständnis des P. mitbenutzt. Mittels eigener Schlüsselkarte habe der BF nach Belieben eigenständigen Zutritt zum Hotelzimmer gehabt und sei der betreffende Hotelsafe, ebenfalls im Einvernehmen mit P., ausschließlich vom BF benutzt worden. Im Zeitraum der gegenständlichen Ereignisse sei dem BF von ausländischen Verurteilungen des

P., von einem Waffenverbot oder von Zahlungsschwierigkeiten nichts bekannt gewesen; derartige Umstände seien ihm erst im Zuge der polizeilichen Ermittlungen zur Kenntnis gelangt. Den P. habe er als wirtschaftlich erfolgreichen Musiker und Songwriter kennengelernt und von einer überdurchschnittlich guten Vermögenssituation des P. ausgehen können. Überdies könnten die Zahlungsschwierigkeiten des P. nur vorübergehende Liquiditätsengpässe gewesen sein, zumal dieser die offenen Hotelrechnungen nach der Rücknahme des Hotelzimmers durch den Hotelbetreiber bezahlt habe. Dem BF habe P. dies nachträglich mit unvorhergesehenen (aus einem in den USA anhängigen Scheidungsverfahren resultierenden) Schwierigkeiten erklärt, nämlich, als der BF P. von der nicht mehr funktionierenden Schlüsselkarte in Kenntnis gesetzt habe. P. habe jedenfalls bereits vorher in diesem Hotel, wo er bekannt gewesen sei, ein Zimmer angemietet gehabt und die betreffenden Rechnungen bezahlt. P. selbst schätze sein Vermögen auf rund sieben Milliarden USD. Das verfahrensgegenständliche Hotelzimmer sei nicht nur für einen kurzen vorübergehenden Zeitraum bestimmt, sondern eine zur längeren Bewohnung bestimmte Penthouse-Suite. Zwischen P. und dem BF sei „vereinbart“ gewesen, dass dieses Zimmer für die voraussichtliche Dauer von einem Jahr, jedenfalls bis Ende 2015 angemietet sei. Der BF sei im Hinblick auf das Aufrechterhalten der Hotelzimmermiete gutgläubig gewesen, zumal er von bloß vorübergehenden Zahlungsengpässen ausgehen könne und er daher auch von der Räumung des Hotelzimmers nichts gewusst habe. Auch aus dem dabei aufgefundenen umfangreichen Inventar ergebe sich die Absicht einer längeren Zimmernutzung. Der Safe, in dem der BF die Waffe verwahrt habe, sei massiv und überdurchschnittlich einbruchssicher. Aufgrund der vom BF eingegebenen und nur ihm bekannten Kombination habe nur er Zugriff zum Safe gehabt, während P. im Hotelzimmer andere Safes zur Verfügung gestanden hätten. Von seinem alleinigen Zugriff habe der BF in Anbetracht der Umstände auch ausgehen dürfen. Er habe auch seinen Präsenzdienst beim Bundesheer absolviert und sei generell sehr zuverlässig und umsichtig im Umgang mit Waffen und insbesondere auf eine sichere Verwahrung bedacht; auch habe er entsprechende Waffenschränke. Es liege daher eine sichere Verwahrung der Waffe vor unbefugten Zugriffen anderer Personen vor. Selbst bei Ausgehen von einem Verschulden sei dieses wegen der außergewöhnlichen Verkettung nachteiliger Umstände nur als sehr gering einzustufen. Jedenfalls werde der BF aufgrund des

Vorfalls noch vorsichtiger sein und auch die Möglichkeit derartiger ungewöhnlicher Umstände bei der Verwahrung von Waffen einbeziehen, weshalb sich ein derartiger Vorfall nicht mehr ereignen werde. Da die Schusswaffe von der Polizei sichergestellt worden sei, habe die gegenständliche Verwahrung keine nachteiligen Folgen gehabt. Im Ergebnis sei die waffenrechtliche Zuverlässigkeit des BF unverändert aufrecht und eine Entziehung des Waffenpasses jedenfalls unberechtigt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde ausdrücklich beantragt.

In der Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien erstattete der BF durch seinen ausgewiesenen Vertreter ein ergänzendes Vorbringen dahingehend, dass aus der Einstellung des Strafverfahrens nach § 50 WaffG, welcher nur eine fahrlässige Überlassung voraussetze und damit einen wesentlich strengeren Sorgfaltsmaßstab als § 8 WaffG normiere, der Schluss zu ziehen sei, dass die in § 8 geregelte Prognoseentscheidung „umso mehr positiv ausfallen“ müsse; dies auch, da hier bloß ein voraussichtliches und kein bereits tatsächlich gesetztes Verhalten zu beurteilen sei. Die Beurteilung der Verlässlichkeit sei auch im Rahmen des § 50 WaffG zu berücksichtigen. Mangels fahrlässigen Verhaltens des BF könne davon ausgegangen werden, dass dieser weiterhin verlässlich mit Waffen umgehen und diese sorgfältig verwahren werde. Auch im Licht der Einheitlichkeit der Rechtsprechung, die eine Bindungswirkung von Straferkenntnissen auch für das Zivil- und Verwaltungsverfahren vorsehe, könne man im gegenständlichen Fall zu keinem anderen Ergebnis gelangen.

Die belangte Behörde nahm an der mündlichen Verhandlung aus „terminlichen Gründen“ nicht teil.

Aufgrund des Ermittlungsverfahrens ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

Der nunmehr 36-jährige BF ist seit etwa 10 Jahren als Einzelunternehmer Betreiber des Hotels „X.“ in Wien, wo er seit 16.3.2016 auch seinen behördlich gemeldeten Hauptwohnsitz hat. Daneben hat er leitende Funktionen in Gesellschaften und unterstützt er seine Schwester beim Betrieb eines nahegelegenen Nachtlokals, der „Z.“. Im Jänner 2007 wurde der BF anlässlich der Übernahme seines Hotelbetriebes Inhaber des verfahrensgegenständlichen Waffenpasses, der ihn zum Führen von zwei Schusswaffen der Kategorie B

berechtigte. Nach einiger Zeit erwarb der BF eine schwarze Faustfeuerwaffe der Marke Walther, Modell PPQ, Kaliber 9 mm, Seriennummer ..., als Geschenk für seinen Freund C. St., einen Jäger und ehemaligen Haustechniker des „X.“, der damals beim BF auf dessen Bauernhof in Niederösterreich wohnte. Diese auf St. zugelassene Schusswaffe wurde in einem Waffenschrank auf dem Bauernhof des BF verwahrt. Im Jahr 2014 plante St. einen längeren Auslandsaufenthalt (Weltreise), anlässlich dessen er den BF um die weitere Aufbewahrung der Waffe ersuchte und ihm eine mit 25.8.2014 datierte schriftliche Vollmacht ausstellte, im Namen und Interesse des St. über diese Waffe zu verfügen, sie zu veräußern und „alle erforderlichen Handlungen im geschäftsmäßigen Zusammenhang zu tätigen“. Der BF, der damals keinen Anlass für eine umgehende Veräußerung sah, ließ die Waffe vorläufig weiterhin im Waffenschrank auf dem Bauernhof. Insgesamt verfügte er - entsprechend seiner Berechtigung - über zwei Schusswaffen.

Ebenfalls im Jahr 2014 lernte der BF in der „Z.“ den J. P. kennen, der dort an einem Abend als Pianist und Entertainer aufgetreten war und aufgrund seines großen Anklangs bei den Lokalgästen in der Folge für weitere Auftritte gebucht wurde. Über P. war in Österreich bereits im Jahr 1998, somit lange vor der Bekanntschaft mit dem BF, ein bis zum 6.10.2018 befristetes Waffenverbot verhängt worden und ist er im europäischen Ausland wegen Betrugsdelikten mehrfach gerichtlich vorbestraft. Neben oder zusätzlich zu seinem Familiennamen „P.“ führt er immer wieder unterschiedliche, auch behördlich registrierte Alias- bzw. Künstlernamen mit dem Wortlaut „...“. Der BF pflegte mit P. ab dem ersten Kennenlernen nicht nur geschäftliche, sondern auch kameradschaftliche Kontakte und kam es, sofern P. gerade in Österreich aufhältig war, zunächst zu regelmäßigen Treffen. Dabei betrieben der BF und P., die auch ihre jeweilige Vergangenheit beim Jagdkommando verbindet, hauptsächlich gemeinsam Sport (Krafttraining). Über familiäre Angelegenheiten oder Beziehungsprobleme wurde zwischen ihnen grundsätzlich nicht gesprochen. Erwogen wurde eine unternehmerische Beteiligung des P. an der „Z.“ sowie gemeinsame hobbymäßige Schießübungen an Schießständen. Vom österreichischen Waffenverbot des P. und dessen Vorstrafen hatte der BF zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnis; auch zeigte sich P. in Österreich im Beisein des BF nicht mit eigenen Waffen. Den P. selbst nahm der BF aufgrund einer ihn

persönlich überzeugenden Selbstdarstellung als „schillernde“ bzw. vielseitige Persönlichkeit wahr. P. hatte ihm gegenüber immer wieder zum Ausdruck gebracht und teilweise auch durch die Vorlage von Fotos, Videos und Ausweisen illustriert, dass er im In- und Ausland verschiedensten einträglichen Tätigkeiten nachgehe, diverse Prominente aus Politik und Wirtschaft persönlich kenne und unter anderem als Songwriter für international renommierte Popsänger wie E. und L. tätig sei. Im Eingangsbereich der „Z.“ wurde der BF einmal Zeuge von Äußerungen einer früheren Ehefrau des P. dahingehend, dass alle Frauen, sogar L., mit P. zusammen sein wollten. Ferner hatte P. dem BF erzählt, durch ein Studium am ... einen Dokortitel erworben zu haben. Den BF überzeugte insbesondere auch die konsequente Darstellung eines extremen finanziellen Wohlstandes, zumal P. seine Angaben betreffend ein Vermögen in Milliardenhöhe (etwa sieben Milliarden USD) ihm gegenüber durch die Präsentation von Wertgegenständen, etwa teuren Autos, Helikoptern, oder wertvollen Uhren bescheinigte. Letztlich verfügte P. in Österreich, wo er seit Oktober 2012 nicht mehr aufrecht gemeldet ist, über keine Privatunterkunft, sondern wohnte er hier nur in hochpreisigen Wiener Luxushotels. Von den Alias- bzw. Künstlernamen des P. war dem BF nur die Version „...“ bekannt.

Anlässlich seiner neuen Tätigkeit als Entertainer der „Z.“, die nunmehr einen nachhaltigeren Anknüpfungspunkt zu Wien bildete, buchte P. Anfang März 2015 zunächst die „...suite“ im Hotel „ Y. “ in Wien, ..., welches nur ein paar Straßen vom „X.“ und der „Z.“ entfernt liegt. Die Räume der Suite wie auch weitere Einrichtungen des Hotels (Fitnessraum, Dampfkammer) wurden von P. und dem BF gelegentlich für Freizeitaktivitäten genutzt und erhielt der BF zu diesem Zweck auch einen eigenen Schlüssel. Kurz darauf mietete P. noch im März 2015 ein anderes Hotelzimmer, nämlich die einschließlich Dachterrasse etwa 300 m² große, als Penthouse gestaltete Dachgeschoss-Residenz mit der Nr. ..., diesmal auf Jahresdauer bei monatlicher Bar-Zahlung. Wie alle Residenzen im vierten und fünften Hotelstockwerk ist die Nr. ... nur über einen separaten Lift in der ... zugänglich, welcher ausschließlich mit den zugehörigen Schlüsseln funktioniert und von der Rezeption aus nicht einsehbar ist; auch von den im Hotel angebrachten Überwachungskameras wird dieser Bereich nicht erfasst. Dem registrierten und für die Bezahlung verantwortlichen Gast einer Residenz werden mindestens zwei, auf Wunsch auch mehr Zimmer-/Liftschlüssel zur Verfügung

gestellt. Die Zahl der in den gebuchten Räumlichkeiten voraussichtlich aufhältigen Personen wird beim Einchecken mittels Formular informativ abgefragt, die Angabe von Namen jedoch nur im Fall einer allenfalls erforderlichen polizeilichen Meldung verlangt. Im Übrigen steht die Nutzung der gebuchten Räumlichkeiten und der darin befindlichen Zimmersafes dem registrierten Gast und dessen allfälligen weiteren Gästen gänzlich frei und werden vom Hotel diesbezüglich keinerlei Daten registriert oder Kontrollen durchgeführt. Vom Eingang der Nr. ... gelangt man in einen zentralen Wohn-/Essbereich, von welchem weitere Räume ausgehen. Dazu zählen zwei gleich konzipierte mit Doppelbetten ausgestattete Schlafzimmer, von welchen eines auf den Innenhof und eines auf die ... hinausführt; von jedem Schlafzimmer gelangt man in ein eigenes Badezimmer. In jedem Schlafzimmerschrank ist ein regulärer Schranksafe eingebaut, der mit einem vom Gast selbst gewählten sechsstelligen Code zu bedienen ist. Ferner führt der Wohn-/Essbereich in einen Küchenraum, an welchen ein Serviceraum mit Waschmaschine anschließt. In letzterem befindet sich der dritte und größte Safe der Residenz, nämlich ein massiver mit Code und Schlüssel zu bedienender Bodensafe. Ausgehend von der Zahl der Essplätze ist die Residenz für maximal acht Personen (vier Erwachsene mit Kindern) konzipiert, wobei über die beiden Doppelbetten in den Schlafbereichen hinaus nur provisorische Nächtigungsmöglichkeiten, etwa auf den Sofas, zur Verfügung stehen.

P. bot dem BF - ebenso wie schon vorher bei der „...suite“ - an, die Residenz Nr. ... laufend mitzubedenützen. Besprochen wurde nunmehr, dass der BF die Räumlichkeiten während der immer wieder stattfindenden Auslandsreisen des P. für sich alleine hätte, während bei Aufhalten des P. in Österreich jeder einen der beiden getrennten Schlafbereiche benutzen sollte. Der BF nahm das Angebot an, zumal er dabei von einer optimalen Unterkunft für spontane Nächtigungen in unmittelbarer Nähe seiner eigenen Lokalitäten sowie von der weiteren Nutzung der Sporteinrichtungen des Hotels profitierte. Zudem wurde im Fall seiner dortigen Übernachtung das von ihm selbst bewohnte Zimmer im „X.“ für die Vergabe an Gäste frei bzw. entfielen zumindest die diesbezüglichen Reinigungskosten. P. stellte den BF auch einigen Bediensteten des Hotel Y. vor und ließ ihm eine eigene Schlüsselkarte für die gebuchte Residenz aushändigen; ferner erhielt der BF die Erlaubnis, sein eigenes Auto vor dem Hotel zu parken.

Als Hotelgast registriert oder gemeldet wurde der BF jedoch nicht. Der in der Residenz Nr. ... untergebrachte Besitzstand des BF belief sich in Anbetracht der örtlichen Nähe zu seinen eigenen Etablissements im Wesentlichen auf eine Grundausstattung aus Unterwäsche, Sportbekleidung und Hygieneartikeln. Im Hinblick auf die mit P. geplanten gemeinsamen Schießübungen sowie darauf, dass er P. in Aussicht gestellt hatte, ihm die Faustfeuerwaffe des C. St. im Weg eines befugten Waffenhändlers zu verkaufen, verbrachte der BF auch diese ins Hotel Y., wo er sie im Schranksafe des ihm zugedachten Schlafbereichs deponierte; die Einlagerung erfolgte nicht im schussbereiten („durchgeladenen“) Zustand, sondern halb geladen („unterladen“), nämlich mit angestecktem und munitionsgefülltem Magazin, jedoch ohne Patrone in der Schusskammer. Dass die eingelagerte Faustfeuerwaffe technisch mangelhaft oder gegenüber dem Urzustand technisch modifiziert war, kann nicht festgestellt werden. Außen auf dem Safe deponierte der BF ein eigenes Klappmesser und ein eigenes Elektroschock-Gerät. Anlässlich der Unterredungen über die den geplanten Verkauf ließ der BF den P. die Faustfeuerwaffe, die er sonst regelmäßig alleine zwecks Überprüfung ihres Zustandes aus dem Safe holte, zumindest einmal genauer in Augenschein nehmen und musste P. davon ausgehen, dass die Waffe in diesem Schranksafe aufbewahrt wurde. Ein Hinterfragen einer Berechtigung des P. zum Waffenbesitz kam dem BF weder im Zusammenhang mit seinen Veräußerungsabsichten noch zu einem anderen Zeitpunkt in den Sinn, zumal P. ihm von seiner früheren Verbindung zum Bundesheer berichtet und in den USA einige Anknüpfungspunkte zu Waffen gezeigt hatte; etwa hatte P. dem BF bei einem USA-Besuch eine umfangreiche Waffensammlung aus seinem dortigen Besitz präsentiert und freundschaftliche Kontakte zur amerikanischen Polizei zur Schau gestellt. Ferner ging der BF davon aus, dass im Fall des Verkaufs über einen Waffenhändler dieser ohnedies verpflichtet sei, die entsprechende Berechtigung des Käufers zu prüfen.

Den Gästen des Hotel Y. werden (etwa bei der Buchung oder beim Einchecken) grundsätzlich keine Fragen zu einem etwaigen Waffenbesitz gestellt und gibt es diesbezüglich auch keine schriftlichen Regelungen oder Hinweise für Gäste. Im Fall expliziter Anfragen wird eine Verbringung von Waffen ins Hotel abgelehnt, da die dortigen Safes und sonstigen Vorrichtungen nicht als Waffenschränke ausgewiesen sind. Auch gelegentlich dort absteigende Jäger haben ihre Gewehre

während des Hotelaufenthalts an anderen Orten zwischenzulagern; Sonderregelungen gibt es nur im Fall von Staatsbesuchen im Zusammenhang mit Polizeischutzmaßnahmen. Das seit Jahren und auch im Jahr 2015 unveränderte Protokoll des Hotel Y. bei Ersuchen von Personen um Safeöffnung (etwa wegen eines vergessenen Codes) beginnt mit der Prüfung, ob es sich bei der anfragenden Person tatsächlich um den auf das Zimmer gebuchten und registrierten Hotelgast handelt; nur dieser kann eine solche Safeöffnung durchführen lassen. Für diesen Service stehen im Hotel rund um die Uhr zwei diensthabende Mitarbeiter gleichzeitig zur Verfügung. Gegebenenfalls wird der Safe über einen mehrstelligen und separat geführten „Überschreibungscode“ durch einen der zuständigen Mitarbeiter im Beisein des registrierten Gastes geöffnet. Sollte der betreffende Gast bereits abgereist sein, erfolgt die Öffnung stattdessen in Anwesenheit eines zweiten zuständigen Hotelbediensteten, der dabei als Zeuge fungiert. Auch bei den besonders hochpreisigen Luxusresidenzen gibt es in dieser Hinsicht keine Abweichungen oder Ausnahmen. Während der Buchungsdauer der Residenz Nr. ... hätte ausschließlich P. die Öffnung sämtlicher darin befindlicher Safes durch Hotelbedienstete veranlassen können und wären entsprechende Anfragen des BF schon mangels Registrierung als Hotelgast abgelehnt worden.

Während seiner Aufenthalte in Österreich bediente P. sich regelmäßig eines Privatchauffeurs namens Ma. M. der ebenfalls über eine eigene Schlüsselkarte zur Residenz Nr. ... verfügte, gelegentlich Einkäufe für P. erledigte oder ihn zum Hotelzimmer begleitete bzw. direkt von dort abholte. Neben diesen Kurzbesuchen kam es manchmal auch zu mehrstündigen Aufenthalten des M., etwa auch im Rahmen gemeinsamer Kochaktivitäten. Der BF selbst nahm keine Fahrdienste in Anspruch, war dem M. jedoch über dessen Kontakte mit P. persönlich bekannt. Einmal folgte M., der mitbekommen hatte, dass der BF im Besitz einer Faustfeuerwaffe war, diesem in seinen Schlafbereich, woraufhin der BF ihn aufforderte, in der Türe stehen zu bleiben, um den Code zum Schranksafe vor ihm geheim halten zu können. M. beobachtete den BF dann von der Tür aus, wie er die Faustfeuerwaffe in den geöffneten Safe legte. Bei gleichzeitiger Nutzung der Residenz durch den BF und P. wurde faktisch keine feste Raumaufteilung eingehalten, sondern nächtigte P. wiederholt ohne vorherige Absprache im Schlafbereich und Doppelbett des BF, der dann spontan in einen anderen Bereich

der Residenz ausweichen musste. Der Safe im Schlafbereich des BF, in welchem sich die Faustfeuerwaffe befand, wurde durchwegs von diesem alleine benützt und wählte der BF hierfür auch einen nur ihm selbst bekannten und an keinen Dritten weitergegebenen Zahlencode. Dass P. sich über eine Miniaturkamera oder sonstige Vorrichtungen Zugang zu diesem Code verschaffte, kann nicht festgestellt werden. Die dem BF zugeteilte Schlüsselkarte zur Residenz Nr. ... wurde in zeitlichen Abständen wiederholt technisch defekt und - im Fall der Reklamation des BF - vom Hotelpersonal ausgetauscht. Mitunter verzichtete der BF in solchen Fällen aber auf die Kontaktierung eines Mitarbeiters und den Zutritt zur Residenz, dies auch, da Bedienstete dort aufgrund der räumlichen Trennung des Zugangsbereichs von der Hotelrezeption nicht unmittelbar greifbar waren. Da der Betrieb in der „Z.“ im Vorfeld der Sommerpause bereits um Mai/Juni 2015 abnahm, stellte der BF seinen Arbeitsrhythmus um und hielt er sich zu dieser Zeit oft auf seinem Bauernhof in Niederösterreich, jedoch nur noch sporadisch im Hotel Y. auf; die Funktionsfähigkeit seiner Schlüsselkarte erachtete er zu dieser Zeit nicht als essenziell.

Nachdem P. schon kurze Zeit nach Anmietung der Residenz Nr. ... plötzlich auf unbestimmte Zeit in die USA verreist war, registrierte das Hotel Y. bei den angefallenen Rechnungen erhebliche Außenstände. P., der diesbezüglich in E-Mail-Kontakt mit dem damals zuständigen Hotelmanagement stand, erklärte die Zahlungsrückstände diesem gegenüber mit vorübergehenden Liquiditätsengpässen infolge einer (im Rahmen eines Ehestreites initiierten) behördlichen Bankkontensperre im Ausland. Auch im Rahmen eines mit dem BF von den USA aus geführten Telefonates schilderte P. diese Problematik, wobei er die Zahlungsurgenzen bzw. das fehlende Verständnis von Seiten des Hotels beklagte. Der BF machte sich auch in diesem Zusammenhang keine Gedanken um das weitere Schicksal seiner im Hotel deponierten Besitztümer einschließlich der Faustfeuerwaffe, da er weiterhin uneingeschränkt auf die von P. zugesagte Nutzungsmöglichkeit bis Ende des Jahres 2015 vertraute und keinerlei Zweifel hatte, dass die von P. angesprochenen Auseinandersetzungen mit dem Hotel demnächst bereinigt und keinerlei Auswirkungen auf die weitere Nutzung der Residenz haben würden. Da weiterhin keine Zahlungen einlangten, begann das Hotel Y. am 9.6.2015 mit der P. vorher angedrohten Räumung des Hotelzimmers. Nach Vorfinden der Faustfeuerwaffe im Schranksafe und wegen

der unbezahlten Rechnungen wurde am nächsten Tag ein Polizeieinsatz angefordert und stellten die Einsatzbeamten am 10.6.2015 die Faustfeuerwaffe mit angestecktem Magazin samt Munition (15 Patronen) sowie den Elektroschocker und das Klappmesser des BF sicher; ferner wurde C. St. als Zulassungsbesitzer der Faustfeuerwaffe ermittelt. Der BF, der sich um diese Zeit aus den genannten Gründen (Rückgang des nahegelegenen Lokalbetriebs) nur noch sporadisch im Hotel Y. aufhielt, war bei der Räumung nicht anwesend und wurde vom Hotel auch nicht davon in Kenntnis gesetzt. Erst im Zusammenhang mit einem entsprechend ungehaltenen Anruf des St., der inzwischen von der Polizei kontaktiert worden war, wurde dem BF bewusst, dass es im Zusammenhang mit der Hotelnutzung und der Waffe tatsächlich Probleme geben könnte. Nachdem der BF, seinerseits verärgert, telefonisch den P. erreicht hatte, alterierte sich dieser erneut über das Hotel Y., welches ihm - einem guten Kunden - nur wegen einer vorübergehenden Zahlungssperre Unannehmlichkeiten mache. Zumindest bis zu seiner polizeilichen Vernehmung am 19.9.2015 holte der BF, der sich damals beruflich gestresst fühlte und teilweise im Ausland tätig war, weder beim Hotel Y. noch bei sonstigen Stellen Erkundigungen zum weiteren Schicksal der Faustfeuerwaffe ein. Erst kurz vor dieser Vernehmung hatte P. ihn von seinem aufrechten Waffenverbot in Kenntnis gesetzt. Aufgrund des gegenständlichen Vorfalls verhängte die Bezirkshauptmannschaft ... über C. St. als Zulassungsbesitzer der Faustfeuerwaffe mit Bescheid vom 6.10.2015 ein Waffenverbot. Gegen P. wurden strafrechtliche Ermittlungen wegen schweren Betruges und nach § 50 Abs. 1 Z 1, 2 und 3 WaffG eingeleitet, welche in der Folge aus Mangel an Beweisen eingestellt wurden. Der BF wurde wegen eines Vergehens nach § 50 Abs. 1 Z 5 WaffG zur Anzeige gebracht, das Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft jedoch im Jänner 2016 nach § 190 Z 2 StPO eingestellt.

Beweismittel und Beweiswürdigung:

In der zweiteiligen mündlichen Verhandlung vom 14.10.2016 und 7.11.2016 vor dem Verwaltungsgericht Wien wurden folgende Beweise aufgenommen: Erörterung des bisherigen Akteninhalts (Behörden- und Gerichtsakt) soweit nicht von der Akteneinsicht ausgenommen; ergänzendes Vorbringen des BF; Parteivernehmung des BF; Firmenbuchauszug der Y. GmbH; Vernehmung der Zeugen Ma. M. (ehem. Privatchauffeur des J. P.) und K. (handelsrechtlicher

Geschäftsführer der Y. GmbH). Eine elektronisch übermittelte Auskunft des Hotels Y. vom 11.11.2016 wurde den Parteien nachweislich gemäß §§ 17 VwGVG iVm 45 Abs. 3 AVG zur Kenntnis gebracht.

Die relevanten persönlichen Daten, Funktionen und einschlägigen Berechtigungen der Beteiligten bzw. deren Fehlen sind in den Akten durch (teilweise öffentliche) Urkunden dokumentiert. Die Feststellungen zum chronologischen Ablauf der Ereignisse ergeben sich aus einer Zusammenschau der im Behördenakt aufliegenden und in der Verhandlung inhaltlich nicht beanstandeten Vernehmungsprotokolle und Einsatzberichte, insbesondere in Verbindung mit den durchaus unverfälscht und im Wesentlichen nicht manipuliert wirkenden Aussagen des BF in der mündlichen Beschwerdeverhandlung. Die im polizeilichen Vernehmungsprotokoll vom 19.9.2015 festgehaltenen Mutmaßungen des BF, P. hätte sich mittels einer Kamera Zugang zum Safecode beschafft, stellten sich in der Verhandlung als Ergebnis einer suggestiven Fragestellung und sohin als unbegründet heraus. Vom Behördenprotokoll abweichende Aussagen des BF im Hinblick auf Übernachtungen in der von P. zuerst gebuchten „...suite“ sind offenbar der inzwischen verstrichenen Zeit zuzuschreiben und beeinträchtigen nach dem Dafürhalten der erkennenden Richterin nicht die grundsätzliche Glaubwürdigkeit seiner Aussagen. Die Feststellung, dass P. als nach der Aktenlage mehrfach geschäftlich aktiver Erwachsener ohne jede kognitive Beeinträchtigung (entgegen seiner als Schutzbehauptung zu wertenden Aussage bei der polizeilichen Vernehmung am 2.12.2015, Bl. 44) anzunehmen hatte, dass sich die gegenständliche Faustfeuerwaffe im Schranksafe der Residenz befand, ergibt sich aus sämtlichen sonst festgestellten Umständen (örtliche Gegebenheiten, von P. selbst zugestandene und laut eindeutiger Aussage des BF direkt vor Ort erfolgte Präsentation der Waffe, direkte Beobachtung der Einlagerung durch den mit P. näheren Umgang pflegenden Privatchauffeur M.; Unterredungen zwischen dem BF und P. betreffend gemeinsame Schießsportvorhaben und eine Veräußerung der Waffe an P.) und wird durch die Aussage des BF vor dem Verwaltungsgericht („Davon gehe ich einmal aus.“, Bl. 302) noch einmal bekräftigt. Der BF hat auch selbst anklingen lassen, dass er die Waffe – wenn auch nur bei eigener Anwesenheit und ohne Magazin – zwecks Betrachtung durch Dritte aus der Hand gab (Bl. 304). Im Übrigen zeigen die im Behördenakt aufliegenden Aussagen des (mangels

ladungsfähiger Anschrift und wegen unbekanntem Aufenthalts) nicht nochmals vernommenen P. keine relevanten Abweichungen von den Vorbringen und Aussagen der übrigen Beteiligten. Die noch bei der Behörde dokumentierte Korrektur der Aussage des Zeugen Ma. zur Beobachtung des BF mit der Waffe im Hotelzimmer (Vernehmungsprotokolle vom 9.9.2015 und 2.12.2015, Bl. 26, 39) wurde in der Verhandlung glaubwürdig bekräftigt; überhaupt machte der Zeuge Ma. vor dem Verwaltungsgericht einen grundsätzlich korrekten Eindruck und ergaben sich auch keine Indizien, dass er in dieser Angelegenheit bestimmte Interessen verfolgt. Grundsätzlich stimmen die Aussagen aller Beteiligten zumindest in den entscheidungsrelevanten Punkten überein und ist der Sachverhalt insofern unstrittig. Bei den Feststellungen zu Lage, Gestaltung und Ausstattung der betreffenden Hotelräumlichkeiten war im Detail (z.B. Quadratur) von den klaren Erläuterungen des mit dem Hotel Y. beruflich dauerhaft und aktuell verbundenen Geschäftsführers K. auszugehen und bei den Aussagen des BF zu berücksichtigen, dass dieser dort seit mehr als eineinhalb Jahren nicht mehr verkehrt. Auch die festgestellte Vorgangsweise des Hotels bei der Betreuung der Zimmersafes und im Hinblick auf die Unterbringung von Waffen beruhen auf den glaubwürdigen und detaillierten Aussagen des Zeugen K. sowie einer ergänzend übermittelten Auskunft des Hotelmanagements. Die Tatsache, dass beide Zeugen mit der gegenständlichen rechtlichen Problematik bzw. dem Zweck der ihnen gestellten Fragen erkennbar nicht vertraut waren, bekräftigt die Verlässlichkeit ihrer Aussagen. Die Vernehmung ehemaliger (teilweise auch nicht mehr ladungsfähiger) Hotelmitarbeiter oder sonstiger Beteiligten war für die Feststellung der maßgeblichen Umstände nicht erforderlich.

Rechtliche Beurteilung:

zu Punkt I:

Gemäß § 8 Abs. 1 Waffengesetz 1996 - WaffG ist ein Mensch (im Sinn dieses Gesetzes) verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er 1. Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird; 2. mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird; 3. Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind.

Gemäß § 25 Abs. 2 erster Satz WaffG hat die Behörde die Verlässlichkeit des Inhabers einer waffenrechtlichen Urkunde zu überprüfen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist.

Ergibt sich, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist, so hat die Behörde gemäß § 25 Abs. 3 WaffG waffenrechtliche Urkunden zu entziehen. Von einer Entziehung auf Grund einer nicht sicheren Verwahrung ist abzusehen, wenn das Verschulden des Berechtigten geringfügig ist, die Folgen unbedeutend sind und der ordnungsgemäße Zustand innerhalb einer von der Behörde festgesetzten, zwei Wochen nicht unterschreitenden Frist hergestellt wird.

Gemäß § 3 Abs. 1 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung – 2. WaffV ist eine Schusswaffe sicher verwahrt, wenn ihr Besitzer sie in zumutbarer Weise vor unberechtigtem - auf Aneignung oder unbefugte Verwendung gerichteten - Zugriff schützt.

Gemäß Abs. 2 sind für die Beurteilung der Sicherheit der Verwahrung von Waffen und Munition insbesondere folgende Umstände maßgeblich:

1. Verwahrung der Waffe an einem mit der Rechtfertigung oder dem Bedarf in Zusammenhang stehenden Ort, in davon nicht betroffenen Wohnräumen oder in Dritträumen (z.B. Banksafe);
2. Schutz vor fremdem Zugriff durch Gewalt gegen Sachen, insbesondere eine der Anzahl und der Gefährlichkeit von Waffen und Munition entsprechende Ein- oder Aufbruchsicherheit des Behältnisses oder der Räumlichkeit;
3. Schutz von Waffen und Munition vor dem Zugriff von Mitbewohnern, die zu deren Verwendung nicht befugt sind;
4. Schutz von Waffen und Munition vor Zufallszugriffen rechtmäßig Anwesender.

Gemäß § 50 Abs. 1 Z 5 WaffG ist, wer - wenn auch nur fahrlässig - Schusswaffen der Kategorie B, verbotene Waffen oder Kriegsmaterial (ausgenommen Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoß) einem Menschen überlässt, der zu deren Besitz nicht befugt ist, vom ordentlichen Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Gemäß § 190 Z 2 StPO hat die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung einer Straftat

abzusehen und das Ermittlungsverfahren insoweit einzustellen, als kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung des Beschuldigten besteht.

Dem Vorbringen des BF betreffend eine Bindungswirkung der Einstellung des strafgerichtlichen Ermittlungsverfahrens nach § 50 Abs. 1 Z 5 WaffG ist zu entgegen, dass die Strafbarkeit nach dieser Bestimmung schon nach dem Gesetzeswortlaut jedenfalls voraussetzt, dass eine Waffe tatsächlich (vorsätzlich oder fahrlässig) an eine unbefugte Person „überlassen“ wurde. Auf ein „Überlassen“ stellt auch § 8 Abs. 1 Z 3 WaffG ab, und ist darunter laut VwGH „das Hantieren mit der Waffe ermöglichen“ zu verstehen (vgl. VwGH 20.6.2012, 2009/03/0051, mwV). Im Übrigen ist die waffenrechtliche Verlässlichkeit nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH - ausgehend von der gesamten Geisteshaltung und Sinnesart sowie konkreten Verhaltensweisen und Charaktereigenschaften des zu Beurteilenden - im Sinn einer Prognosebeurteilung des voraussichtlichen künftigen Verhaltens in Bezug auf Waffen definiert, wobei für eine sorglose Verwahrung nach § 8 Abs. 1 Z 2 gerade nicht entscheidend ist, ob ein Zugriff auf die Waffe durch Unberechtigte tatsächlich erfolgte (vgl. VwGH 20.12.2016, Ra 2016/03/0113, mwV; 17.12.2014, Ra 2014/03/0038 mwV; 29. 10. 2009, 2007/03/0055; 15. 12. 1998, 98/20/0402, uvm). Ein „fahrlässiges Überlassen“ erfordert – selbst bei extensiver Begriffsauslegung – wohl mehr, als eine (bloß) sorglose Verwahrung. Dass die Staatsanwaltschaft das Verhalten des BF noch nicht als „fahrlässiges Überlassen“ qualifiziert und von seiner Verfolgung nach § 50 Abs. 1 Z 5 WaffG abgesehen hat, bedeutet daher keineswegs, dass die gegenständliche Verwahrung der Waffe auch die Anforderungen des § 8 Abs. 1 Z 2 WaffG erfüllte und der BF auch im Sinn dieser Bestimmung jedenfalls als „verlässlich“ anzusehen ist. Generell kommt nach der Rechtsprechung des VwGH eine Straftat (bzw. ein strafrechtliche Ermittlungen auslösendes Verhalten) auch dann als „Tatsache(n)“ im Sinn des § 8 Abs. 1 WaffG in Betracht, wenn es deswegen nicht zu einer Verurteilung oder Bestrafung gekommen oder das Verfahren eingestellt worden ist (vgl. VwGH 20.6.2012, 2009/03/0051, mwV; 27.9.2001, 2000/20/0119).

Auch ein einmaliger Vorfall, ein einmaliges Fehlverhalten oder eine nur kurze Unachtsamkeit können genügen, um die waffenrechtliche Verlässlichkeit als nicht

mehr gegeben zu erachten, wobei die „Tatsachen“ im Sinn des § 8 Abs. 1 WaffG als Ausgangspunkte der Prognoseentscheidung nicht eingeschränkt sind, sondern vielmehr jede Verhaltensweise oder manifestierte Charaktereigenschaft der zu beurteilenden Person in Betracht kommt, die nach den Denkgesetzen und der Erfahrung einen Schluss auf ihr zukünftiges Verhalten im Sinn dieser Bestimmung zulässt (VwGH 17.12.2014, Ra 2014/03/0038 mwV; 19.3.2013, 2013/03/0029; 21. 10. 2011, 2010/03/0058; 29. 5. 2009, 2006/03/0140, uvm). Bei Wegfall der Verlässlichkeit und fehlender Wiedererlangung bis zum jeweiligen Entscheidungszeitpunkt ist die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht verpflichtet, die waffenrechtlichen Urkunde zu entziehen und besteht bei dieser Entscheidung kein weiteres Ermessen (vgl. VwGH 30.6.2015, Ra 2015/03/0034; 17.12.2014, Ra 2014/03/0038; 26.6.2014, Ro 2014/03/0022; 20.6.2012, 2009/03/0124, 25.3.2009, 2007/03/0002, jeweils mwV).

Im Zusammenhang mit der Unterbringung bewilligungspflichtiger Waffen in Räumen Dritter (vgl. § 3 Abs. 2 Z 1 2. WaffV) bzw. in von mehreren Personen genutzten oder begehbaren Räumlichkeiten (z.B. Wohnräumen oder Hotelzimmern) hat der VwGH folgende hier relevante Rechtsprechung entwickelt: Ob eine im Einzelfall gewählte Verwahrungsart als sorgfältig anzusehen oder zum Schutz gegen unbefugte Aneignung und Verwendung ein größerer Aufwand erforderlich und zumutbar ist, hängt von rein objektiven Momenten ab, und ist bei der Beurteilung jedenfalls auf die besonderen Umstände des Einzelfalls Bedacht zu nehmen. Im Hinblick auf das mit dem Waffenbesitz von Privatpersonen verbundenen Sicherheitsbedürfnis ist bei der Prüfung der Verlässlichkeit, insbesondere auch im Hinblick auf die sorgfältige Verwahrung von Waffen, ein strenger Maßstab anzulegen (vgl. VwGH 20.12.2016, Ra 2016/03/0113; 29.5.2009, 2006/03/0140; 25.3.2009, 2007/03/0002; 14.11.2006, 2005/03/0072; 9.10.1997, 95/20/0421, uvm). An den Alleinbewohner eines Hauses oder einer Wohnung, der glaubhaft macht, dass er bei sich zu Hause grundsätzlich niemanden empfängt, sind bei der Verwahrung einer genehmigungspflichtigen Waffe nur Minimalanforderungen zu stellen. Strengere Maßstäbe sind aber dann anzulegen, wenn die Wohneinheit mit (nicht lückenlos überwachbaren) Mitbewohnern geteilt oder aus anderen Gründen nicht nur ganz vereinzelt von Dritten betreten wird. Auch gegenüber Personen im privaten Nahebereich ist die Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwahrung der Waffe

nicht erfüllt, wenn diese Personen zur Waffe jederzeit und ohne Notwendigkeit der Überwindung eines Hindernisses Zugang zur Waffe haben oder sich Zugriff darauf verschaffen können, wobei jedoch gegenüber zum Waffenbesitz berechtigten Mitbewohnern oder Ehegatten keine überspitzten Anforderungen an die Art der Sicherung von Waffen zu stellen sind. Im Fall besonderer Umstände (Entziehung eines Waffenpasses oder Verhängung eines Waffenverbotes über einen Ehepartner, psychische Ausnahmesituationen etc.), die dem Urkundenbesitzer bekannt sind oder zumutbarer Weise bekannt sein müssen, bestehen selbst im Fall eines privaten Naheverhältnisses erhöhte Sorgfaltspflichten (vgl. VwGH 30.6.2015, Ra 2015/03/0034; 17.12.2014, Ra 2014/03/0038; 27.1.2011, 2009/03/0099; 7.5.1998, 98/20/0083; 9.10.1997, 95/20/0421, 29.4.1981, 3590/80). Grundsätzlich erfordert die sorgfältige Verwahrung einer Waffe, diese auch gegenüber einer im selben Haushalt lebenden Person versperrt zu halten. Nicht ausreichend ist daher etwa das Versperren einer Faustfeuerwaffe in einem Safe, wenn die Ehefrau dessen Zahlenkombination oder das Versteck des zugehörigen Schlüssels kennt (vgl. VwGH 29.5.2009, 2006/03/0140, 29.10.2009, 2007/03/0055; 18.7.2002, 99/20/0043; 25.1.2001, 2000/20/0520).

Zunächst ist hervorzuheben, dass es sich bei der Hotelresidenz Nr. ... und den darin befindlichen Safes nicht um in der offiziellen Verfügungsgewalt des berechtigten Urkundeninhabers stehende Wohnräume bzw. Behältnisse handelte. Vielmehr liegt eine umgekehrte Situation dahingehend vor, dass wirksame Anordnungen betreffend diese Einrichtungen nur vom einzigen offiziell registrierten (und von einem aufrechten Waffenverbot betroffenen) Hotelgast P. getroffen werden konnten, während die Nutzung durch den waffenbesitzberechtigten BF allein auf dessen „good will“ beruhte. Wesentlich erscheint hier auch, dass den BF, wie aus seinen eigenen Aussagen (im Wesentlichen auf Geschäftliches und gemeinsame Sportausübung beschränkte Kontakte, kein Austausch über familiäre Angelegenheiten, spontane Kontaktreduzierung auf vereinzelte Anrufe aus dem entfernten Ausland) abzuleiten ist, mit P. kein privates Naheverhältnis verband, das mit familiären Beziehungen oder einer engen Freundschaft vergleichbar wäre. Überdies war P. nicht – und für den BF auch nicht offenkundig - zum Waffenbesitz berechtigt. Daraus folgt, dass bei der Beurteilung der Sorgfaltspflichten des BF im Hinblick

auf die Sicherung der Faustfeuerwaffe vor unbefugten Zugriffen ein strenger Maßstab anzulegen ist.

Schon grundsätzlich zeigt das Verhalten des BF im Umgang mit P. eine für einen langjährigen und mehrfachen Unternehmer ungewöhnliche Leichtgläubigkeit bzw. Vertrauensseligkeit und insbesondere auch eine Tendenz, sich durch Behauptungen und Erzählungen charismatisch auftretender Personen beeindrucken zu lassen, welche – und zwar egal ob letztlich zutreffend oder nicht – nach allgemeinen Erfahrungswerten bei einem durchschnittlichen Erwachsenen erhebliches Misstrauen hervorrufen müssen. Schon die ernsthafte Behauptung des P. als Privatperson, er habe es durch Erwerbstätigkeiten wie Songwriting für amerikanische Popstars etc. zu einem Vermögen in Milliardenhöhe gebracht, hätten bei einem durchschnittlichen Erwachsenen grundlegende Zweifel an der Glaubwürdigkeit seiner Erzählungen aufkommen und seine Vertrauenswürdigkeit insgesamt in Frage stellen lassen. Auch die spontane Annahme der Einladung eines dem BF erst einige Monate bekannten und persönlich nicht sonderlich nahestehenden Menschen, ein offenkundig extreme Kosten verursachendes Luxus-Penthouse in einem Wiener ...hotel für nahezu ein ganzes Jahr – und zwar auch während längerer, vorab nicht näher erklärter Auslandsaufenthalte – als Zweitunterkunft zu benutzen, erscheint aus der Sicht eines durchschnittlichen Erwachsenen nur schwer nachvollziehbar. Zwar kann dem BF nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass er vom Waffenverbot des P. zunächst keine Kenntnis hatte und auch keine dahingehenden Nachforschungen betrieb, zumal es sich bei einem Waffenverbot um eine nur in Ausnahmefällen verhängte Maßnahme handelt, und (mangels besonderer Anhaltspunkte) nach der Lebenserfahrung nicht grundsätzlich davon auszugehen ist, dass ein neuer Bekannter von einem solchen Verbot betroffen ist. Allerdings wäre es – gerade im Hinblick auf die gemeinsamen Schießsportambitionen und die geplante Abtretung der Waffe an P. – für den BF sehr wohl indiziert gewesen, P. auf eine Berechtigung zum Waffenbesitz anzusprechen und diese näher zu hinterfragen, anstelle sich von einem (nach Allgemeinwissen kaum regulierten) Waffenbesitz in den USA und Kontakten zur amerikanischen Polizei beeindrucken zu lassen, oder sich darauf zu verlassen, dass ein künftig (erst anlässlich der Veräußerung) beizuziehender Waffenhändler die Berechtigung prüfen werde. Die dem P. zwangsläufig nicht mögliche Bescheinigung einer Berechtigung zum Waffenbesitz, vage Antworten

oder ein allfälliges Ansprechen von Problemen im Zusammenhang mit dem aufrechten Waffenverbot hätten den BF dann bei verantwortungsvoller Vorgangsweise veranlassen müssen, die in seiner Verantwortung stehende Faustfeuerwaffe von vornherein vom Einflussbereich des P. fernzuhalten. Noch weniger verständlich – und die Verlässlichkeit des BF als Waffenbesitzer letztlich erheblich kompromittierend – erweist sich aber seine über die gewöhnliche Zimmernutzung hinausgehende Entscheidung, eine nicht einmal auf ihn persönlich zugelassene, sondern ihm von einem gutgläubigen Dritten anvertraute funktionsfähige Faustfeuerwaffe samt Munition dauerhaft im Hotelzimmer des P. unterzubringen, sie diesem dort genauer zu präsentieren und den genauen Aufbewahrungsort zudem nicht vor Blicken unbeteiligter Dritter, wie P.s Privatchauffeur M. zu schützen, welcher augenscheinlich Interesse an Schusswaffen zeigte, im Besitz einer eigenen Schlüsselkarte war und sich offensichtlich auch ohne Begleitung des P. frei in den Räumen der Residenz bewegen durfte. Daran ändert auch die Deponierung der Waffe in einem verschließbaren, mit Code gesicherten und (wie anhand der im Akt aufliegenden Fotos erkennbar) grundsätzlich soliden und augenscheinlich nicht leicht aufzubrechenden Schranksafe nichts: Auch wenn der BF glaubhaft dargelegt hat, dass der zugehörige Code von ihm selbst gewählt und vor Dritten geheim gehalten wurde, wäre es P., der die Waffe in Anbetracht aller Umstände in diesem Safe vermuten musste, als einzigem registrierten Hotelgast ohne Probleme möglich gewesen, diesen - etwa unter dem Vorwand, den Code vergessen zu haben - von den hierfür zuständigen gerade diensthabenden Hotelmitarbeitern öffnen zu lassen und auf die Schusswaffe samt Munition zuzugreifen. Da dem Hotel keine interne Aufteilung der Safes bekannt gegeben worden war, hätte für die Bediensteten auch kein Anlass bestanden, ein solches Ersuchen näher zu hinterfragen. Von der im Hotel Y. geltenden, völlig branchenüblichen Vorgangsweise bei der Öffnung von Zimmersafes hatte der BF, der seit mehreren Jahren selbst ein Hotel betreibt, auszugehen. Schon deshalb, insbesondere aber auch, da ihm P. ihm laut Aussage vor der Polizei (Bl. 255) als „begeisterter Waffenliebhaber und im Umgang mit Waffen vertraut“ bekannt war, hatte er eine potenzielle Safeöffnung auf Veranlassung des P. in Betracht zu ziehen. Auch durfte der BF nicht darauf vertrauen, dass P. den ihm zugewiesenen Schlafbereich, in dem sich der Safe befindet, als Privatraum des BF respektieren und diese Räume selbst nicht anrühren werde, hat er in der Verhandlung doch

selbst dargelegt, dass eine feste Raumaufteilung faktisch nicht existierte und er P. mehrmals schlafend in „seinem“ Bett vorfand (Bl. 301). Die Tatsache, dass sich der BF bereits ab etwa Mai 2015 nur noch unregelmäßig und sporadisch in der Residenz aufhielt, erweiterte noch die Gelegenheiten für allfällige Fremdzugriffe des P. Im Ergebnis lagerte die Schusswaffe daher nicht in einem „Hotelsafe [...], der nur dem Urkundeninhaber für die Dauer der Verwahrung zugänglich ist“ (Grosinger u.a., *Das neue österreichische Waffenrecht*²⁰¹² zu § 3 2. WaffV, S. 320), sondern entspricht die Konstellation letztlich jenen Fällen, in welchen ein Mitbewohner (hier sogar: der offizielle Hauptbewohner) den Safecode oder das Schlüsselversteck kennt bzw. die erforderlichen Daten leicht eruieren kann, und ihm ein Zugriff auf die Waffe daher ohne Gewaltanwendung oder sonstige größere Hindernisse möglich ist. Als weiteres Erfordernis einer ordnungsgemäßen Waffenverwahrung ist zudem zu berücksichtigen, dass der berechnigte Urkundeninhaber sich selbst, und zwar ohne dabei wesentlich von anderen Personen abhängig zu sein, jederzeit Zugang zum Aufbewahrungsort bzw. Behältnis beschaffen können muss (vgl. in den Grundsätzen VwGH 27.5.2010, 2010/03/0046). Schon als die Schlüsselkarte des BF sich wiederholt als defektanfällig erwies und der BF es vorzog, von einer diesbezüglichen Kontaktierung des Personals abzusehen und stattdessen auf den Aufenthalt im Hotel zu verzichten, hätte er die von P. angemieteten Hotelräume bzw. den darin befindlichen Safe nicht mehr als geeigneten und sicheren Aufbewahrungsort für eine in seiner Verantwortung stehende Faustfeuerwaffe (samt Munition) ansehen dürfen. Umso mehr hätte er reagieren müssen, als der für das Zimmer verantwortliche P. am Telefon vom Ausland aus wiederholte Auseinandersetzungen mit dem Hotel wegen offener Rechnungen ansprach und als Ursache eine Konto- bzw. Zahlungssperre erwähnte. Das bloße Vertrauen auf die Beschwichtigungen des P., der seine Außenstände gegenüber dem Hotel sogar zugab, diese jedoch als Lappalie darstellte und weiterhin eine Nutzungsmöglichkeit bis Jahresende zusicherte, erweist sich – insbesondere im Zusammenhang mit der Verwahrung einer Waffe – als fahrlässig. Bemerkenswert erscheint auch, dass es der BF sogar nach Kenntniserlangung vom behördlichen Einschreiten (durch den Anruf des Zulassungsbesitzers St.) nicht für geboten erachtete, sich beim Hotel Y. oder an sonstigen Stellen über den Verbleib der in seiner Verantwortung stehenden Waffe zu erkundigen (Bl. 256).

In Anbetracht aller erörterter Umstände hätte es eine verlässliche Vorgangsweise im vorliegenden Fall erfordert, die Schusswaffe erst gar nicht dauerhaft im Hotelzimmersafe unterzubringen bzw. sie zumindest spätestens bei Auftreten der ersten Unstimmigkeiten ehestmöglich wieder aus dem Hotelgebäude zu entfernen und an einem geeigneten, in der vollen Verfügungsgewalt des BF stehenden Ort aufzubewahren. Dies war dem BF, der nach eigenen Angaben auf seinem Anwesen über (mindestens) einen geeigneten Waffenschrank verfügt, auch jedenfalls zumutbar. Das Verhalten des BF hätte dazu führen können, dass eine in seine Verantwortung übertragene Schusswaffe samt Munition in die Hände einer von einem Waffenverbot betroffenen Person gelangt. Die belangte Behörde ist daher im Ergebnis zu Recht davon ausgegangen, dass die waffenrechtliche Verlässlichkeit des BF unter dem Aspekt des § 8 Abs. 1 Z 2 WaffG weggefallen ist.

Da der BF in einem mehrmonatigen Zeitraum zwischen der Einlagerung der Waffe im Hotelsafe (März/April 2015) zumindest bis kurz vor seiner polizeilichen Vernehmung im September 2015 einen auffallenden Mangel an Skepsis bzw. „gesundem Misstrauen“ gegenüber Waffen zugeneigten Personen erkennen ließ, ist der bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts verstrichene Zeitraum von etwa eineinhalb Jahren nach den Umständen des Falles und im Hinblick auf die Rechtsprechung des VwGH noch zu kurz, um davon ausgehen zu können, dass seine waffenrechtliche Verlässlichkeit inzwischen wieder hergestellt ist (vgl. VwGH 21.12.2012, 2010/03/0198; 23.11.2009, 2007/03/0059; 1.7.2005, 2005/03/0018); vielmehr besteht noch die Befürchtung, dass der BF im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit als Hotel- und Lokalbetreiber wieder Bekanntschaften mit (ihn persönlich) beeindruckenden waffenaffinen Menschen knüpft, deren Einfluss sich negativ auf seine Sorgfalt bei der Verwahrung eigener oder in seiner Verantwortung stehender Schusswaffen auswirkt.

Schließlich liegen entgegen dem Vorbringen des BF auch die kumulativ erforderlichen Voraussetzungen für ein Absehen von der Entziehung nach § 25 Abs. 3 zweiter Satz WaffG nicht vor, der sich an den ehemaligen (mit BGBl. I Nr. 33/2013 aufgehobenen) § 21 VStG anlehnt und insoweit nach dessen Grundsätzen auszulegen ist: Da das Verhalten des BF - mag es auch nicht das

Tatbild des § 50 Abs. 1 Z 5 WaffG erfüllen – als mehrfach bzw. wiederholt fahrlässig anzusehen ist und zudem mehrere Monate andauerte, ist zunächst nicht von einem nur „geringfügigen Verschulden“ auszugehen. Ferner ist zu bemerken, dass aufgrund des gegenständlichen Vorfalls über den gutgläubigen Zulassungsbesitzer und als Jäger tätigen C. St. zumindest auf verwaltungsbehördlicher Ebene ein Waffenverbot verhängt wurde. Insofern kann, selbst wenn es im Ergebnis zu keinem unbefugten Waffenzugriff gekommen ist, auch nicht von „unbedeutenden Folgen“ gesprochen werden. Letztlich wurde die gegenständliche Schusswaffe in Abwesenheit und Unkenntnis des BF von den einschreitenden Polizeiorganen sichergestellt, weshalb für eine „Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes“ durch den BF selbst – nur eine solche kann sich nach Wortlaut (betreffend eine Fristsetzung) und Gesetzeszweck begünstigend auswirken – kein Raum blieb. Die einzelnen Voraussetzungen für ein Absehen von der Entziehung sind somit allesamt nicht - und umso weniger kumulativ - erfüllt.

Der angefochtene Bescheid war daher durch Abweisung der Beschwerde zu bestätigen.

zu Punkt II:

Gemäß § 25 a Abs. 1 VwGG war die Unzulässigkeit der Revision nach Art. 133 Abs. 4 B-VG erster Satz auszusprechen, da sich im Beschwerdeverfahren keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn dieser Bestimmung stellten. Die rechtliche Beurteilung folgt den Leitlinien der (zu Punkt I zitierten) gefestigten und in den Grundsätzen nicht divergierenden höchstgerichtlichen Rechtsprechung. Die im Ermittlungsverfahren vorgenommene Beweiswürdigung unterliegt ebenso wie die rechtliche Beurteilung des Einzelfalls nicht der Nachprüfung des VwGH (vgl. VwGH 8.11.2016, Ra 2016/09/0097, VwGH 24.2.2016, Ra 2016/04/0013, mwN).

B e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung kann außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Die Revision bzw. Beschwerde ist spätestens innerhalb von

sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt oder eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und - im Fall der Revision beim Verwaltungsgericht Wien, im Fall der Beschwerde direkt beim Verfassungsgerichtshof - einzubringen. Für die Revision bzw. Beschwerde ist jeweils eine Eingabegebühr von 240 Euro beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten. Ein entsprechender Zahlungsbeleg ist der Eingabe anzuschließen.

Verwaltungsgericht Wien

MMag. Ollram
Richterin